

beschlossen: 10.11.2016
Beschl.-Nr. 173/16
ausgefertigt: 11.11.2016
In-Kraft: 01.01.2017

Satzung

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crottendorf mit OT Walthersdorf und die Zuwendung von Dienstjubiläen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 11.11.2016

Aufgrund von § 4, 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358)

Artikel 1 § 63 Abs. 1 des Gesetzes zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. §, 466)

und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Crottendorf

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindeführer	70,00 € pro Monat
b) stellvertretenden Gemeindeführer	35,00 € pro Monat
b) Ortsführer	60,00 € pro Monat
d) stellvertretenden Ortsführer	30,00 € pro Monat
c) für die Jugendfeuerwehrwart	35,00 € pro Monat
d) für die Gerätewart	40,00 € pro Monat

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortsführer. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

(3) Die Anzahl der Gerätewart wird durch den Gemeindeführer festgelegt. Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen soll die Qualifikation in der ausgeübten Funktion nachgewiesen werden.

(4) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 und 2 sein Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crottendorf antritt. Er entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als vier Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§2

Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags in Folge Feuerwehrdienst. Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 61 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO.

Dem privaten Arbeitgeber wird die Lohnfortzahlung auf Antrag erstattet.

Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlags für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24.00 €. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet.

(2) Der Berechnung der Ausfallzeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

(1) Die Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des Sächs. Reisekostengesetzes erstattet. Vor Antritt einer Dienstreise ist rechtzeitig ein Antrag durch die Gemeindeverwaltung genehmigen zu lassen.

(2) Sachschäden, die einem Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrdienst einschließlich Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag, soweit es sich um keine vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gemäß § 63 Abs. 2 SächsBRKG zu ersetzen.

Gleiches gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeuges erleiden.

§ 4

Zahlung von Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1, 2 und 3 werden für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion durch den Inhaber eines Ehrenamtes ausgeübt wird.

Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages nach § 1 Abs., 1 dieser Satzung berechnet.

(2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1, 2 und 3 erfolgt halbjährlich (im Juni und Dezember), die jährliche Zuwendung für die Ortswehr nach § 2, Abs. 2 im März.

Die Auszahlung der Reisekostenerstattung nach § 2 Abs. 2 erfolgt nach Abrechnung der genehmigten Dienstreise

§ 5

Zuwendungen bei Dienstjubiläen

(1) Ein aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr erhält für Dienstjubiläen eine Zuwendung. Als Dienstjubiläen gelten 10, 25, 40, 50, 60, und 70 Jahre aktiver Dienst. Diese werden wie folgt vergütet:

10 Dienstjahre	50 €
25 Dienstjahre	125 €
40 Dienstjahre	200 €
50 Dienstjahre	250 €
60 Dienstjahre	300 €
70 Dienstjahre	350 €

(2) Der Ortswehrleiter hat Dienstjubiläen bis spätestens zum 31.05. des Vorjahres der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

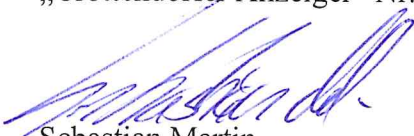
(3) Die Auszahlung erfolgt zur Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr des jeweiligen Jahres.

§ 6

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crottendorf vom 26.09.2002, bekanntgemacht im „Crottendorfer Anzeiger“ Nr. 11/2002 am 30.10.2002, außer Kraft.


Sebastian Martin
Bürgermeister
Crottendorf, 11.11.2016

Siegel



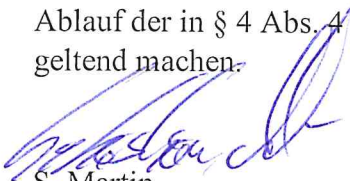
Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht werden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



S. Martin

Bürgermeister

Crottendorf, 11.11.2016